

Zwischenevaluierung

Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 schriftlich fixiert worden sein. Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:

1. Zahl und Qualität der bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, insbesondere in referierten Zeitschriften und Büchern;
2. die Vortragstätigkeit, insbesondere Zahl der eingeladenen Vorträge und Vorträge auf internationalen Konferenzen;
3. eigene Projekte und Drittmittelanträge;
4. verschiedenartige Arbeitsgebiete oder herausragende Repräsentanz eines Teilgebietes;
5. Auslandsaufenthalte;6
6. Preise und Auszeichnungen;
7. die Leistungen in der Lehre, insbesondere die Durchführung der vorgesehenen verschiedenen Lehrveranstaltungen und ihre Resonanz bei den Studierenden;
8. ein öffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand über den Stand seiner Arbeit berichtet;
9. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen.